

Dekret 31.03.2014
Tourismus

**31. MÄRZ 2014 – DEKRET ÜBER DIE AUSÜBUNG DER ZU-
STÄNDIGKEITEN DER WALLONISCHEN REGION IM BEREICH
DES TOURISMUS DURCH DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEIN-
SCHAFT**

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Dekret über die Ausübung der Zuständigkeiten der Walloni-
schen Region im Bereich des Tourismus durch die Deutschsprachi-
ge Gemeinschaft wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom
24. April 2014 veröffentlicht und trat am 1. Juli 2014 in Kraft.

Artikel 1 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übt im deutschen Sprachgebiet alle Zuständigkeiten der Wallonischen Region in der in Artikel 6 §1 VI Absatz 1 Nummern 6 und 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen erwähnten Angelegenheit Tourismus aus.

Das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft üben die Zuständigkeiten der Wallonischen Region aus, die mit der Angelegenheit zusammenhängen, auf die sich Absatz 1 bezieht.

Art. 2 – Die Übertragung der Ausübung der Angelegenheiten, auf die sich Artikel 1 bezieht, erfolgt ohne Übertragung von Gütern und ohne Übertragung von Personal.

Art. 3 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übernimmt die Rechte und Pflichten der Wallonischen Region, die sich auf die in Artikel 1 erwähnten Angelegenheiten beziehen, einschließlich der Rechte und Pflichten aus laufenden oder künftigen Gerichtsverfahren.

Im Streitfall kann die Wallonische Region oder die Deutschsprachige Gemeinschaft je nach Fall in den Rechtsstreit eingreifen oder die Behörde, die ihr Nachfolger ist bzw. deren Nachfolger sie ist, zum Rechtsstreit heranziehen.

Art. 4 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Juli 2014 in Kraft, vorausgesetzt, ein vom Parlament der Wallonischen Region verabschiedetes gleichlautendes Dekret tritt ebenfalls an diesem Datum in Kraft.